



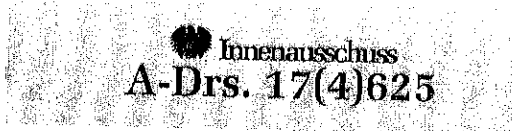
Wolfgang Wieland
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wolfgang Wieland, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Vorsitzender des Innenausschusses

Herrn Bosbach, MdB

Fax 36994



Berlin

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Jakob-Kaiser-Haus
Raum 1.659
☎ (030) 227 - 74 555
☎ (030) 227 - 76 674
✉ wolfgang.wieland@bundestag.de

Wahlkreis

Hessische Str. 10
10115 Berlin

☎ (030) 61 60 99 55
☎ (030) 616 01 61
✉ wolfgang.wieland@wk.bundestag.de

Berlin, 11. Dezember 2012

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich würde Sie bitten den anhängenden Änderungsantrag zur noch zu überweisenden Vorlage „Entwurf eines zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes“ noch zu TOP 2 der Sitzung des Innenausschusses am 12.12.2012 hinzuzusetzen und als Ausschussdrucksache zu verteilen. Der Änderungsantrag soll ebenfalls Teil der unter TOP 2 zu beschließenden Sachverständigenanhörung werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Wieland

Innenausschuss	
Eingang mit	Anl. am 11.12.2012/4110
1. Vers. MdB. um	
Kenntnisnahme/Rücksprache	
2. Mehrfertigungen mit/ohne Anz.	an Abg. BE, Obl, Sekr
3. We	A Drs.
4. z. d. A. (alphabet. - Gesetz - DrS)	

Jug 11/12

Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Innenausschuss

Entwurf eines
Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Der Ausschuss wolle beschließen:

In Nummer 1 wird § 6 wie folgt gefasst:

„§ 6

Wahl nach Landeslisten

(1) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Dabei werden Zweitstimmen derjenigen Wähler nicht berücksichtigt, die

1. mit ihrer Zweitstimme eine Partei gewählt haben, die weniger als fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hat, es sei denn, die Partei hat in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen oder es handelt sich um eine Partei einer nationalen Minderheit, oder
2. mit ihrer Erststimme einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber gewählt haben, der
 - a) gemäß § 20 Absatz 3 nominiert worden ist oder
 - b) von einer Partei vorgeschlagen worden ist, für die in dem betreffenden Land keine Landesliste zugelassen ist oder deren Zweitstimmen nach Nummer 1 bei der Sitzverteilung nicht zu berücksichtigen sind.

(2) Auf jedes Land entfallen zunächst doppelt so viele Sitze wie Wahlkreise (§ 2 Absatz 2). Von dieser Landessitzzahl wird die Zahl der im jeweiligen Land erfolgreichen Wahlkreisbewerber nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 abgezogen. Jeder Landesliste werden so viele der verbleibenden Landessitze zugeordnet, wie sich nach Teilung der Summe ihrer Zweitstimmen durch einen nach Absatz 4 zu ermittelnden Zuteilungsdivisor mit anschließender Run-

derung ergeben. Mindestens wird der Landesliste jedoch die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze zugeordnet. Die Summe der nach Satz 3 und 4 zugeordneten Sitzzahlen der Landeslisten jeder Partei ergibt ihre bundesweite Garantiesitzzahl.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 5 wird die endgültige Verteilung der Sitze wie folgt vorgenommen:

1. Die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) abzüglich der Gesamtzahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird nach dem Verhältnis der von den Parteien bundesweit errungenen Zweitstimmen auf die Parteien verteilt. Dazu wird die Zweitstimmenzahl jeder Partei durch einen nach Absatz 4 ermittelten Zuteilungsdivisor geteilt und anschließend gerundet. Wird dabei die nach Absatz 2 ermittelte Garantiesitzzahl für mindestens eine Partei nicht erreicht, so ist die Zahl der zu verteilenden Sitze solange zu erhöhen und erneut nach dem Verhältnis der Zweitstimmen auf die Parteien zu verteilen, bis für jede Partei die Garantiesitzzahl erreicht ist.
2. In den Parteien werden die für sie nach Nummer 1 ermittelten Sitze auf die Landeslisten verteilt. Auf jede Landesliste entfallen so viele der Sitze, wie sich nach Teilung ihrer Zweitstimmenzahl durch einen nach Absatz 4 ermittelten Zuteilungsdivisor mit nachfolgender Rundung ergeben, jedoch mindestens so viele Sitze, wie die Partei in dem Land Wahlkreise errungen hat, wobei sich die Zahl der nach Satz 1 auf die Partei zu verteilenden Sitze nicht erhöht.
3. Von der für jede Landesliste so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(4) Der jeweilige Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass sich bei der Berechnung insgesamt so viele Sitze ergeben, wie Sitze zu verteilen sind. Zu seiner Bestimmung wird zunächst die Zahl der zu berücksichtigenden Zweitstimmen durch die Gesamtzahl der jeweils zu vergebenden Sitze geteilt. Ergeben sich Sitzbruchteile unter 0,5, so werden diese auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 werden auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Sitzbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird. Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los. Entfallen nach Rundung mehr oder weniger Sitze auf die Landeslisten als Sitze

insgesamt zu vergeben sind, ist der Zuteilungsdivisor so herauf- oder herabzusetzen, dass sich bei der Berechnung die zu vergebende Sitzzahl ergibt.

(5) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 3 eine Partei, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Parteien entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der Sitze, werden ihr weitere Sitze zugeteilt, bis auf sie mehr als die Hälfte der Sitze entfällt. Die Sitze werden in der Partei entsprechend Absatz 3 Nr. 2 auf die Landeslisten verteilt.“

Begründung

Der vorliegende Änderungsantrag markiert keinen inhaltlichen Dissens mit den anderen den Gesetzentwurf tragenden Fraktionen. Vielmehr besteht über das politisch Gewollte Konsens. Den Parteien soll auf Bundesebene in etwa (Bezugsrahmen ist nunmehr nicht mehr die Wählerzahl) die Abgeordnetenzahl garantiert werden, die sie nach dem Wahlsystem, das im letzten Karlsruher Verfahren Gegenstand war, (ohne die Reststimmenverwertung) erreicht hätten (§ 6 Abs. 2 Gemeinsamer Entwurf - GE). Diese Sitzzahl soll dann auf Bundesebene solange erhöht werden, bis zwischen den Parteien eine proporzgerechte Verteilung auf Bundesebene erreicht ist (§ 6 Abs. 5 GE). Auf jeden Fall (also auch in dem Fall, dass eine Erhöhung nicht erforderlich war) werden die Sitze danach auf die Länderlisten der Parteien verteilt, wobei sich jedoch die Sitzzahl nicht erneut erhöhen darf (§ 6 Abs. 6 GE).

Der gemeinsame – auf einer Formulierungshilfe des BMI basierende - Entwurf der Fraktionen versucht, alte Bestandteile des § 6 mit ihrem Standort zu erhalten, um im Wahlrecht Kontinuität zu wahren. Zusätzlich werden dann noch die genannten Elemente angefügt. Damit wird die Fassung des § 6 insgesamt sehr unübersichtlich und wenig systematisch. So steht etwa die in beiden Verfahrensschritten zu beachtende „5-Prozent-Klausel“ zwischen den dargestellten Regelungen (siehe Absatz 3 GE). Schon deshalb sieht sich die antragstellende Fraktion in der Pflicht, den Versuch einer normenklarerer Formulierung (siehe bereits BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 3. Juli 2008 - 2 BvC 1/07, 2 BvC 7/07 -, Absatz-Nr. 144) - zu unternehmen und diesen in der Anhörung zur Diskussion zu stellen.

Mit dem Vorschlag zur Neufassung des § 6 (Nummer 2) sollen auch weitere inhaltliche Klarstellungen verbunden sein.

Durch den letzten Satz des Absatzes 2 soll deutlicher werden, dass im ersten Verfahrensschritt keine echte Sitzverteilung (auf die Landeslisten) vorgenommen wird. Vielmehr dient er allein der Ermittlung einer Garantiesitzzahl der Parteien auf Bundesebene. Der Gemeinsame Gesetzentwurf versucht dies primär durch Verwendung des Wortes „zugeordnet“ (statt verteilen) in Absatz 2 zu erreichen. Der vorliegende Entwurf macht dies zusätzlich dadurch klar, dass er diese Funktion dieses Verfahrensschrittes im letzten Satz des 2. Absatzes klar benennt („bundesweite Garantiesitzzahl“).

Im vorgeschlagenen Absatz 3 soll das eigentliche Sitzverteilungsverfahren klarer beschrieben werden. Insbesondere soll deutlicher werden, dass, auch wenn es im ersten Schritt (Nummer 1) nicht zu einer Erhöhung kommt, der zweite Schritt (neue Unterverteilung auf die Länder) durchzuführen ist. Im Gemeinsamen Entwurf soll dies durch Verwendung der Wörter „in jedem Fall“ klar gemacht werden.

Für den zweiten Verfahrensschritt wird ferner durch den mit „wobei“ beginnenden Nebensatz klar gemacht, dass in diesem Schritt keine weitere Erhöhung der Sitzzahl erfolgt. Denn – darüber besteht zwischen den Fraktionen Konsens – auch auf dieser Verteilungsebene bleiben Überhangmandate Landeslisten erhalten; es findet jedoch bei den Parteien mit Überhangmandaten keine vollständige Wiederherstellung des föderalen Proporz innerhalb der Partei statt, da diese nur durch eine nochmalige Erhöhung der Abgeordnetenzahl erreicht werden könnte, die nicht gewollt ist.

Hinzuweisen ist darauf, dass bei Annahme des Antrages eine redaktionelle Anpassung in § 3 Abs. 1 Nr. 2 BWahlG erforderlich ist.